



Inhalt:

EDITORIAL	S 1
MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES	
100 Jahre Pirmasenser Anwaltverein	S 3
Mitarbeiterzahl in Anwaltskanzleien sinkt	S 4
Syndikusanwalt hat keine Sonderrechte	S 4
Statistik Freie Berufe	S 5
BERUFSRECHT/KAMMER-ANGELEGENHEITEN	
Kammerversammlung 2011 mit Wahlen	S 7
Wahlen zur Satzungsversammlung	S 7-8
Schlichtungsstelle der BRAK	S 9
GESETZE	S 10
PERSONALNACHRICHTEN	S 11-12
AUSBILDUNG	S 12
STELLENMARKT	S 13-14
VERANSTALTUNGEN	S 14-15
LITERATUR	S 15

FRIST: 15. 03.

FRIST: 15. 03.

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

rechtspolitisch ist das vergangene Jahr für unseren Berufsstand insoweit von Interesse, als der Bundesgesetzgeber auf den Protest und die Gegenvorstellungen der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins reagiert hat, in dem der Geheimnisschutz wieder auf alle Rechtsanwälte ausgedehnt werden soll, nicht nur auf diejenigen, welche ausschließlich Strafverteidiger sind.

Auch zeichnet sich ein Erfolg hinsichtlich der Reform des § 522 ZPO ab.

Hiernach soll Abs. 3 dahingehend gefasst werden, dass gegen den die Berufung verwerfenden Beschluss das Rechtsmittel zulässig sein soll, welches auch im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gegen das dann ergangene Endurteil gegeben wäre, im wesentlichen also die Nichtzulassungsbeschwerde.

Dies ist sicherlich ein Fortschritt, weil über dem Berufungsgericht dann nicht wie bisher „der blaue Himmel schwebt“, sondern noch ein Rechtsmittel möglich ist, allerdings ist eine Verhandlungsinstanz dennoch verloren gegangen.

Es wäre schon wünschenswert gewesen, wenn das Rechtsmittel, vergleichbar etwa wie bei einstweiligen Anordnungen im Familienrecht, dahingehend eröffnet worden wäre, dass, beispielsweise aufgrund einer Beschwerde eine mündliche Verhandlung hätte durchgeführt werden müssen.

Wir alle wissen, gerade die Kolleginnen und Kollegen mit langjähriger Berufserfahrung, dass sich oft in der mündlichen Verhandlung, im Austausch der Argumente und möglicherweise auch noch einmal im Rahmen einer ergänzenden Beweisaufnahme oft neue Gesichtspunkte auftun, die zu einer anderen Entscheidung als der erstinstanzlichen führen können.

Wenn deshalb aus Kreisen der Anwaltschaft geäußert wird „man könne mit der vorgesehenen Reform leben“, so erscheint es mir doch, dass man hier etwas zu früh den Widerstand aufgegeben hat.

Sei es wie es sei, die angestrebte Reform ist sicherlich gegenüber dem jetzigen Zustand ein Vorteil, den es zu begrüßen gilt.

Eine ganz wesentliche Frage ist jedoch nicht viel weiter vorangekommen, nämlich die der angemessenen Gebührenerhöhung für uns Rechtsanwälte.

Ich will gar nicht darauf verweisen, was sich im Bereich der Honorarentwicklung bei den Ärzten getan hat, aber es ist nun wirklich an der Zeit, dass wir nicht länger schweigen, sondern entschieden und auch mit sehr

guten Argumenten versehen, beim Gesetzgeber vorstellig werden, um hier etwas zu erreichen.

Das Präsidium unserer Kammer hat vor einigen Monaten mit Herrn Justizminister Dr. Bamberger ein eingehendes Gespräch zu dieser Frage geführt. Er hat sich verständnisvoll gegenüber unseren Argumenten gezeigt und zu unserer Freude auch, im Inneren des KAMMERREPORTS wird hierüber berichtet werden, bei der Jubiläumsveranstaltung des Anwaltvereins Pirmasens vor wenigen Tagen bekräftigt, dass er sich für eine Gebührenerhöhung einsetzen werde.

Es wäre wünschenswert, wenn die Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Regionalkammern sich ebenfalls bei den zuständigen Fachministern hierfür einsetzen, damit dann auch auf Bundesebene eine entsprechende Gesetzgebung kurzfristig in Gang kommt.

Der demokratische Rechtsstaat kann nach unserem Verständnis ohne eine starke Rechtsanwaltschaft nicht existieren und nicht fortentwickelt werden, dann muss sie aber auch in die Lage versetzt sein, eine ausreichende materielle Grundlage zu haben. Wenn man sich vor Augen hält, wie sich die Durchschnittsbeiträge der Kolleginnen und Kollegen beim Versorgungswerk im Hinblick auf die künftige Altersversorgung deutlich unterdurchschnittlich entwickelt haben, dann ist die Furcht vor einer Altersarmut der Kolleginnen und Kollegen nicht aus der Luft gegriffen. Dies mag provozierend klingen, ist es aber im Hinblick auf die tatsächliche Entwicklung bedauerlicherweise nicht.

Ungeachtet dessen darf ich Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit, geruhsame Feiertage und alles Gute im Neuen Jahr wünschen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Weis



MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2011

Gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und am

1. Januar 2011 fällig.

Da vom Kammerbeitrag die laufenden Kosten der Kammer bezahlt werden müssen, bitten wir um rechtzeitige Überweisung. Der Kammerbeitrag für das kommende Jahr beträgt **240,00 €**.

Ihre Überweisung erbitten wir auf das Konto bei der VR-Bank Südwestpfalz Nr. 104314670 (BLZ 542 617 00).

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder und ehemalige Kammermitglieder verstorben sind:

Rechtsanwalt Dieter Basch, Kaiserslautern

verstorben am 16. September 2010
im Alter von 80 Jahren

Rechtsanwältin Marion Kling, Frankenthal

verstorben am 16. Oktober 2010
im Alter von 50 Jahren

Rechtsanwalt Norbert Finken, Ludwigshafen

verstorben am 17. Oktober 2010
im Alter von 82 Jahren

RA Dr. Hermann Hauber, Edenkoben

Verstorben am 29. November 2010
im Alter von 86 Jahren

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **104,00 €** auf unser Konto bei der VR-Bank Südwestpfalz Nr. 4314670 (BLZ 542 617 00) bis spätestens zum

31. Januar 2011.

Gründerfest an der Universität Kaiserslautern

Am 28.09.2010 fand an der TU Kaiserslautern im runden Glasfoyer des Gebäudes 42 das IHK Gründerfest statt. In lockerer Atmosphäre wurden jungen Unternehmern und Existenzgründern Fragen rund um die IHK Pfalz und zu den Themen Gründen, Wachsen, Sichern beantwortet. Neben der Begrüßung und den einladenden Worten des Hautgeschäftsführers der IHK Dr. Rüdiger Beyer waren besonders interessant die Erfahrungsberichte von zwei erfolgreichen Existenzgründern aus Kaiserslautern. Deren Tenor lautete, am Anfang sehr viel fleißiger sein als andere, um sich später einmal mehr Freiheit gönnen zu können. Auch der Hinweis auf einen guten Führungsstil und die sorgfältige Auswahl von Mitarbeitern war für die anwesenden ca. 40 Existenzgründer/innen hilfreich.

Besondere Aufmerksamkeit verdiente der Stand der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, der mit gleich vier Rechtsanwälten auf die Existenzgründer wie ein Magnet wirkte. Erste Fragen konnten im Ansatz geklärt werden und den Existenzgründern auch vermittelt werden, wie wichtig vorsorgliche Beratung ist. Der Gang zum Rechtsanwalt ist bei allen größeren und wichtigen Entscheidungen quasi ein Muss. So mancher investiert mehr in seinen neuen Wohnzimmerschrank, als in eine notwendige anwaltliche Beratung. So konnte auch vermittelt werden, dass es oft zu teuer wird, nicht zum Anwalt zu gehen. Gerne wurden daher die Flyer der Bundesrechtsanwaltskammer zu den anwaltlichen Gebühren, versüßt mit jeweils einer kleinen Tüte Gummibärchen, mitgenommen.



Felix Kuntz, Wolfgang Bien, Dunja Jahnke, Eva Kreienberg

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

100 Jahre Pirmasenser Anwaltverein

Am Freitag, dem 19.11.2010 lud der Pirmasenser Anwaltverein zu einem Festakt anlässlich seines 100jährigen Bestehens. Der Pirmasenser Anwaltverein zählt mit seinen knapp 50 Mitgliedern eher zu den kleineren Anwaltsvereinen der Republik. Dessen ungeachtet gaben zahlreiche Vertreter aus Justiz, Verwaltung und Politik dem Verein die Ehre.



Haberland

Justizminister Dr. Bamberger hob in seinem Grußwort ausdrücklich die Bedeutung einer starken Anwaltschaft für den freiheitlichen Rechtsstaat hervor. Anspielend auf die Begrüßungsworte des Vorsitzenden Haberland teilte er unter zustimmendem Beifall insbesondere der anwaltlichen Zuhörer mit, dass sein Ministerium für



Dr. Bamberger, Haberland

eine angemessene Erhöhung der Anwaltsgebühren plädierte und hierfür gegenüber dem Bundesgesetzgeber eintrete. Weitere Grußworte sprachen

der Oberbürgermeister der Stadt Pirmasens Dr. Bernhard Matheis und die Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins RAin Verena Mitterdorf. Die Festrede wurde von Herrn Prof. Dr. Klaus-Peter Schröder vom Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft der Universität Heidelberg und langjährigem Schriftleiter der JUS gehalten.



In seinem kurzweiligen und informativen Vortrag gab er einen launigen Abriss der Geschichte der Anwaltschaft bis in die heutige Zeit.

Als besonderer Gast und krönender Abschluss kam „De Allerärgschd“ alias Christian „Chako“ Habekost. Sein Thema war weniger der Anwalt an und für sich. Vielmehr widmete er sich dem Pfälzer und seinen ganz besonderen Eigenheiten. Nicht auszuschließen, dass nicht jeder Gast alles verstanden hat, hielt sich doch der Comedian nicht unnötig mit dem Hochdeutschen auf. Wenn man schon im eigenen Land redet kann man ja auch „babbele“. Aber merke: „De Pälzer red zwar net filosofisch, ma soll aber des net mit doof verwechsle“. Und außerdem: „De Pfälzer ist viel zu bescheiden. Ma saht immer die Palz is die Toscana Deutschlands. Richtig wär aber zu sahn: Die Toscana ist die Palz Italiens“. Des must e mol gesaht wern!

Das Programm insgesamt war musikalisch umrahmt von der bewährten und immer wieder gern gehörten Arbeitsgerichts jazzband Rheinland-Pfalz.



Dem Pirmasenser Anwaltsverein kann zu dieser überaus gelungenen Veranstaltung nur an dieser Stelle nochmals ausdrücklich gratuliert werden.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Marktplatz-Recht bietet „Hiwi-Job-Dienst“

Entlastung bei der Fallbearbeitung verspricht die Presseinformation der Soldan GmbH mit ihrem neuen Dienst „Hiwi-Jobs“ auf dem Marktplatz Recht. Er bietet Anwälten die Möglichkeit juristische Arbeiten zu delegieren. Anwälte können nunmehr Recherchen oder andere Aufgaben Jurastudenten oder Rechtsreferendare übertragen. Dazu muss der Anwalt die zu vergebende Aufgabe beschreiben, die Bearbeitungszeit festlegen und den Preis festsetzen, den er für die Arbeit zu zahlen bereit ist. Anhand dieser Informationen und Eckdaten können die Studenten/Referendare dann entscheiden, ob sie den Job übernehmen möchten. Zu finden sind die Angebote auf der Startseite der Anwendung „Hiwi-Jobs“.

Mitarbeiterzahl in Anwaltskanzleien sinkt

Erhebungen des Instituts der freien Berufe haben ergeben, dass die Entwicklung der Strukturen und Beschäftigtenzahlen in Rechtsanwaltskanzleien rückläufig ist. So ergab die Untersuchung für das Jahr 2006, dass es in den Einzelkanzleien einschließlich der Bürogemeinschaften im Bundesgebiet im Jahr 2006 gegenüber 1997 weniger Beschäftigte gab. Ein Einzelanwalt hat im Durchschnitt lediglich noch 1,5 Mitarbeiter im Vergleich zu 1997 mit 2,2 Mitarbeitern. 38 % der Einzelanwälte arbeiten sogar ganz ohne Beschäftigte.

Syndikusanwalt hat keine Sonderrechte

(EuGH, Urt. vom 14.09.2010, AZ: C – 550/07 P)

In seiner jüngsten Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass Syndikusanwälte sowohl auf Grund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit als auch auf Grund der engen Bindungen an ihren Arbeitgeber keine berufliche Unabhängigkeit, die der eines externen Rechtsanwalts vergleichbar ist, genießen. Sie können sich daher auch nicht unter Berufung auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung gegen Beschlagnahmungen und Durchsuchungen wehren.

Anwaltssozietät und Beordnung

BGH, Urt. vom 15.07.2010, AZ: IX ZR 227/09

Ein bei einer Sozietät angestellter Rechtsanwalt, der ein Mandat akquiriert und dabei erkennen kann, dass das Mandat unter Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe geführt werden soll, hat auf den Gleichlauf von Anwaltsmandat und Anwaltsbeordnung hinzuwirken.

Klage mit eingescannter Unterschrift

BFH-Urteil vom 22.06.2010, AZ: VIII R 38/08

Der Bundesfinanzhof hat in dem vorbezeichneten Urteil entschieden, dass Klagen mit eingescannter Unterschrift des Bevollmächtigten jedenfalls dann den Schriftformerfordernissen des § 64 Abs. 1 FGO entsprechend, wenn sie von dem Bevollmächtigten an einen Dritten mit der tatsächlich ausgeführten Weisung gemailt werden, sie auszudrucken und per Telefax an das Gericht zu senden. Zwar werde in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt, ob eine nur eingescannte Unterschrift durch Schriftformerfordernisse bestimmender Schriftsätze entspreche. Ungeachtet dieses Streits müsse aber

eine solche Klageschrift ebenso wie eine nicht unterschriebene Klage als wirksam angesehen werden, wenn trotz fehlender oder formal unzureichender Unterschrift nach den objektiven Gesamtumständen aus der maßgeblichen Sicht des Gerichts deren Inhalt sowie der Erklärende und dessen unbedingter Erklärungswille entnommen werden könne. Es reiche auch aus, wenn die Erklärung und ihr Inhalt durch Einschaltung Dritter ersichtlich werde. Denn der ausschließliche Zweck des Schriftlichkeitsgebots sei es, den Erklärungsinhalt sowie die erklärende Person und ihren unbedingten Willen zur Absendung zuverlässig feststellen zu können.

Nicht immer Beratungshilfe bei Bedürftigkeit

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 28.09.2010, AZ: 1 BvR 1974/08

Auch bei Bedürftigkeit muss nicht immer Beratungshilfe gewährt werden und zwar insbesondere dann, wenn ausreichende Selbsthilfemöglichkeit vorliegt. Das Bundesverfassungsgericht hat im vorliegenden Fall die Erwägung zu Grunde gelegt, dass im Rahmen des grundrechtlich garantierten Rechtsschutzes der Unbemittelten nur einem solchen Bemittelten gleichzustellen ist, der bei seiner Entscheidung für die Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigt und vernünftig abwägt. Es begründet daher keinen Verstoß gegen das Gebot der Rechtswahrnehmungsgleichheit, wenn ein Bemittelter wegen ausreichender Selbsthilfemöglichkeiten die Einschaltung eines Anwalts vernünftiger Weise nicht in Betracht ziehen würde.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Statistik Freie Berufe

Nachstehend ist die Statistik Freie Berufe, Stand: 01.01.2010 abgedruckt. Auffallend dabei ist, dass sowohl die Zahl der Nur-Notare als auch die Zahl der Anwaltsnotare weiterhin rückläufig ist. Überdurchschnittlich ist die Zahl der Kapitalgesellschaften in den steuer- und wirtschaftsprüfenden Berufen gestiegen.

Statistik Freie Berufe¹

(rechts-, Steuer- und wirtschaftsprüfende Berufe, Stand jeweils zum 01.01. des Jahres)

- 1 Ab 1992 mit den fünf neuen Bundesländern; der Zugang zum Anwaltsnotariat wurde in den fünf neuen Bundesländern nicht eröffnet.
- 2 Die RA-GmbHs werden erstmals ab dem 1.1.2000 gezählt.
- 3 Der Beruf des Steuerbevollmächtigten wurde aufgrund § 156 V StBerG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommenssteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18.08.1980 (BGBl. I, 1537, 1543) geschlossen. Durch das Einigungsvertragsgesetz - BGBl. 1990 II, 885, 970 - sind auf dem Gebiet der fünf neuen Bundesländer vorläufig Steuerbevollmächtigte bestellt worden. Ab 2008 sind in Steuerbevollmächtigten Personen gem. § 74 Abs. 2 StBerG enthalten.
- 4 keine Berechnung mehr vorgenommen, da in der Angabe neben Steuerbevollmächtigten ab 2008 auch Personen gem. § 74 Abs. 2 StBerG enthalten.

	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2006	2007	2008	2009	2010	1980-2010 in%
Rechtsanwälte	36077	46933	56638	74291	104067	132569	138104	142830	146910	150376	153251	324,79
darunter Anwaltsnotare	6633	7174	7877	8715	8838	7554	7265	7055	6932	6755	6575	-0,87
RA-GmbH²	-	-	-	-	42	179	217	260	297	324	401	
Nur-Notare	942	990	1013	1628	1657	1616	1610	1607	1593	1586	1582	67,94
Steuerberater	21030	28882	39997	47067	57806	66747	68781	69598	70927	73454	75333	258,22
Steuerbevollmächtigte³	16175	14373	5145	5440	3626	2921	2775	2647	2947	2845	1777	- ⁴
Steuerberatungsgesellschaften	1319	2600	3901	4877	6056	6932	7129	7364	7563	7870	8169	519,33
Wirtschaftsprüfer	3821	4637	6344	7994	9984	12244	12578	12963	13206	13416	13619	256,43
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	651	920	1215	1541	1879	2221	2318	2361	2444	2496	2540	290,17

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten

Der Bundestag verabschiedete am 11.11.2010 das Gesetz zur Stärkung des Vertrauensverhältnisses zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht (BT-Drucks. 17/2637). Die Neuregelung verfolgt das Ziel, den bislang nur für Geistliche, Verteidiger und Abgeordnete geltenden Schutz des § 160a Abs 1 StPO, der ein absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot hinsichtlich aller Ermittlungsmaßnahmen vorsieht, auf Rechtsanwälte (einschließlich der niedergelassenen oder dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte) sowie auf nach § 206 BRAO in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen und Kammerrechtsbeistände zu erstrecken. Anwälte dürften dann z. B. nicht mehr abgehört werden und es dürften keine Akten von Mandanten in ihren Büros beschlagnahmt werden. Die BRAK begrüßt in der BRAK-Presseerklärung v. 12.11.2010, dass damit die Aufspaltung der Anwälte in zwei Klassen aufgegeben wird. Darüber hinaus hatte die BRAK in der BRAK-Stellungnahme-Nr. 15/2010 gefordert, die Einbeziehung weiterer, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Berufsgruppen in den absoluten Geheimnisschutz des § 160a Abs. 1 StPO zu prüfen. Die BRAK spricht sich dafür aus, für alle Rechtsanwälte sowie die mit Rechtsanwälten sozietätsfähigen Berufe (§ 59a Abs. 1 Satz 1-3 BRAO) gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 StPO einen absoluten Geheimnisschutz vorzusehen.

Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben

Der Bundesrat hat am 05.11.2010 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung - Neuordnung der Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben beim Bundestag einzubringen (BR-Drucks. 615/10 [Beschluss]). Damit folgte er den Empfehlungen der BR-Ausschüsse (BR-Drucks. 615/1/10). Der Entwurf geht auf einen Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen zurück (BR-Drucks. 615/10). Die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe gem. § 81a StPO steht nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich dem Richter zu. Die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen dürfen die Maßnahme nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung anordnen. Um eine effektive Strafverfolgung insbes. von alkoholisierten oder unter Betäubungsmittel einfluss stehenden Fahrzeugführern zu ermöglichen, sieht der Entwurf vor, dass der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen jeweils eine eigenständige gleichrangige Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben zum Zwecke des Nachweises von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Blut eingeräumt werden soll.

Neue Richter am BVerfG

Am 11.11.2010 wurden durch Wahlausschuss des Bundestages drei neue Richter für den ersten und den zweiten Senat des BVerfG gewählt. Dies sind Prof. Dr. Peter Michael Huber, Innenminister des Freistaates Thüringen, Richterin am BGH Monika Hermanns und Prof. Dr. Susanne Baer.

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Ab 01.01.2011 gilt bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ein neuer Gefahrtarif. Für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe steigt der Beitrag zur VBG ab Januar 2011 deutlich an. Grund hierfür ist eine Veränderung der Zusammensetzung der Gefahrtarifstellen. Nach Vorgabe der Arbeitsschutzstrategie, die seit 2008 besteht, musste die Gesamtzahl der Gefahrtarifstellen eines Gefahrtarifs reduziert werden. Deshalb wurden Unternehmen, die von dem Unternehmensziel und von der Unternehmensstruktur her ähnlich sind, unter weitgehender Beachtung des Belastungsprinzips zusammengefasst. Im Zuge dieser Straffung wurde die neue Gefahrtarifstelle 05 „Beratung und Auskunft/Interessenvertretung und Religionsgemeinschaft“ gebildet. Dabei entspricht die Zuordnung der Religionsgemeinschaften in die Gefahrtarifstelle 05 der Gliederung der Wirtschaftszweige in NACE (Nomenclature Statistique des Activités Economiques dans la Communauté Européenne). Damit ist für die Gruppe der „Rechts- und wirtschaftsberatenden Unternehmen, Organ der Rechtspflege“ ein Anstieg von 0,44 auf 0,59 verbunden. Dieser deutliche Anstieg liegt mit 34 % jedoch im Rahmen der Regelung zur Gefahrklassenfestsetzung, welche eine Steigung der Gefahrklasse bis zu max. 39 % zulässt. Die freien Berufe sind in der Vertreterversammlung und in den Ausschüssen der VBG vertreten. Die Vertreter der freien Berufe konnten jedoch bei der Frage der Gefahrklassenfestsetzung ihre Interessen bedauerlicherweise nicht durchsetzen und sind in der Vertreterversammlung überstimmt worden.

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs

Das BVerwG hat am 27.10.10 in drei Fällen (BVerwG 6 C 12.09, BVerwG 6 C 17.09, BVerwG 6 C 21.09) entschieden, dass internetfähige PCs rundfunkgebührenpflichtig sind. Zum Hintergrund: Die Rundfunkanstalten sind der Ansicht, dass die Besitzer von internetfähigen PCs Rundfunkgebühren zahlen müssen, weil sich mit den Geräten Sendungen empfangen lassen, die mit sog. Livestream in das Internet eingespeist werden. Die Rundfunkgebühr wird allerdings dann nicht verlangt, wenn der Besitzer bereits über ein angemeldetes herkömmliches Rundfunkgerät in derselben Wohnung oder in demselben Betrieb verfügt (sog. Zweitgeräte-Befreiung). Von den drei Klägern waren zwei Rechtsanwälte, die in ihren Büros kein angemeldetes Rundfunkgerät bereit hielten, aber dort jeweils internetfähige PCs besaßen. Das BVerwG hat nun die Revisionen der Kläger gegen abschlägige Urteile der Vorinstanzen zurückgewiesen. Bei internetfähigen PCs handele es sich um Rundfunkempfangsgeräte i. S. d. Rundfunkgebührenstaatsvertrages, so das BVerwG. Für die Gebührenpflicht komme es nach dessen Regelungen lediglich darauf an, ob die Geräte zum Empfang bereit gehalten werden, nicht aber darauf, ob der Inhaber tatsächlich Radio- bzw. Fernsehsendungen mit dem Rechner empfängt. Es sei auch unerheblich, ob der PC mit dem Internet verbunden sei, wenn er technisch überhaupt dazu in der Lage ist, so die Auffassung des BVerwG. Diese Rechtslage, die sich aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag ergebe, verstoße auch nicht gegen höherrangiges Recht. Insbesondere verletze sie nicht die Rechte der Kläger auf Freiheit für Information (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) und den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Die Entscheidungen des BVerwG wurden noch nicht veröffentlicht..

Das Jahr 2011 ist wiederum ein Wahljahr. Es stehen in der Kammerversammlung die Wahlen zum Kammervorstand an und außerdem auch die Wahlen zur Satzungsversammlung.

Kammerversammlung 2011 mit Vorstandswahlen. Wahlvorschläge bis 15. März 2011

Die Kammerversammlung findet am 11. Mai 2011 in Frankenthal im Hotel Central, Karolinenstr. 6, 67227 Frankenthal, 17:00 Uhr statt.

Tournusgemäß scheiden aus dem Kammervorstand alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder gem. § 68 Abs. 2 BRAO aus. Für das Jahr 2011 sind das folgende Vorstandsmitglieder:

- RA Götz, Hofmann, Zweibrücken
- RA Jochen Klöckner, Pirmasens
- RAin Gisela Koziczinski, Ludwigshafen
- RAin JRin Roswitha Lipps, Kaiserslautern
- RA Dr. Thomas Seither, Landau
- RA JR Günter Schmidt, Kaiserslautern
- RA JR Rolf Siegmund Weis, Speyer
- RA Roger Roth, Kandel

Gem. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung können Wahlvorschläge bis zum **15. März 2011** eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Kammermitglied sowie der Kammervorstand (§ 7 Abs. 3 Geschäftsordnung).

Der Kollege **JR Günter Schmidt**, Kaiserslautern hat bereits im Vorfeld erklärt für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung zu stehen. JR Schmidt ist seit 1979 ununterbrochen Mitglied des Kammervorstandes und auch des Präsidiums der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Seit 1983 ist er darüber hinaus Schatzmeister der Kammer. Nicht zuletzt ihm haben wir es zu verdanken, dass unsere Finanzen auf solidem Boden stehen und wir mit unserer Kammergeschäftsstelle außerdem über Grundeigentum verfügen. Wegen seines

außerordentlichen Engagements zum Wohle der Anwaltschaft wurde RA Schmidt 1996 zum Justizrat ernannt. Er war außerdem auch lange Jahre Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses Strafrecht der beiden rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind bereit, eine weitere Wahlperiode zum Wohle der Anwaltschaft ehrenamtlich tätig zu sein.

Wahlen zur Satzungsversammlung. Wahlvorschläge bis zum 15. März 2011

Im Jahr 2011 stehen auch wieder Briefwahlen zur Satzungsversammlung an. Die Amtszeit der Satzungsversammlungsmitglieder endet am 30. Juni 2011. Gem. § 191 b Abs. 1 BRAO bestimmt sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung nach der Zahl der Kammermitglieder. Es sind zu wählen für je angefallene 2.000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 01. Januar des Jahres in dem die Wahl erfolgt. Gegenüber der letzten Wahl, kann die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken mit ihren zur Zeit 1449 Mitgliedern nunmehr nur noch ein Kammermitglied in die Versammlung entsenden. Zu wählen ist daher nur noch ein ordentliches Mitglied. Scheidet ein Mitglied aus, rückt an seine Stelle das nicht gewählte Kammermitglied mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Mitglieder der Satzungsversammlung sind zur Zeit:

RAin Gabriele Becker, Ludwigshafen
RAin Sabine Wagner, Zweibrücken

RAin Wagner hat erklärt, dass sie für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung steht, zumal sie seit nunmehr 12 Jahren Mitglied der Satzungsversammlung war.

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Der Präsident hat die Wahlzeit auf die Zeit vom 04. April 2011 – 29. April 2011, nachmittags 15:00 Uhr, Eingang Geschäftsstelle festgesetzt.

Weiter wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung erfolgt durch Briefwahl. Die Wahlunterlagen werden rechtzeitig versandt.
2. Es wird um Wahlvorschläge bis zum 15. März 2011 gem. § 14 Abs. 3 Geschäftsordnung gebeten.
3. Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein (§ 191 b Abs. 2 S. 2 BRAO i. V. m. § 4 Geschäftsordnung).
4. Wählbar ist, wer Mitglied der Kammer ist und des Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Das Mitglied darf nicht von der Wählbarkeit entsprechend § 66 BRAO ausgeschlossen sein. § 65 Nr. 1 und 2, 67, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1, 2 und 4, §§ 75, 76 geltend entsprechend.
5. Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat folgende Mitglieder des Wahlausschusses ernannt:
 - a) RA JR Walter Leppla, Waldfishbach-Burgalben (Wahlleiter)
 - b) RA Thomas Besenbruch, Zweibrücken
 - c) RAin Sabine Wagner, Zweibrücken

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss BRAK-Satzungsversammlung
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken
Landauer Str. 17
66482 Zweibrücken

Für die Wahlvorschläge bitten wir das in der Anlage zum KAMMERREPORT befindliche Muster zu verwenden.

Jahrestreffen mit den Anwaltsvereinsvorsitzenden

Das diesjährige Treffen der Anwaltsvereinsvorsitzenden mit dem Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken fand am 17.11.2010 im Hotel-Restaurant Blechhammer in Kaiserslautern statt.

In gewohnt freundschaftlicher und kollegialer Atmosphäre wurden die Themen Schlichtungsverfahren, Führen der Pflichtverteidigerlisten, erste Erfahrungen mit den anwaltlichen Beratungsstellen, Existenzgründerforen, Kammermedaille, Anwaltsethik, Wahlen zur Satzungsversammlung und Verschiedenes besprochen.

Zum Führen der Pflichtverteidigerlisten konnte festgestellt werden, dass zwischenzeitlich einige Anwaltsvereine Listen führen und den örtlichen Gerichten zur Verfügung gestellt haben. In Speyer beispielsweise liegt die Liste beim Haftrichter und beim Landgericht. Es wurde angeregt die Listen auch bei den Polizeipräsidien zu deponieren, da gerade dort die ersten Anlaufstellen sind. Weiter wurde angeregt, dass alle Anwaltsvereine solche Listen anlegen. Sollten Sie Interesse an der Aufnahme in eine Liste haben, wird Ihnen empfohlen sich mit dem/der Vorsitzenden Ihres Anwaltsvereins in Verbindung zu setzen.

RA Haberland, Vorsitzender des Anwaltsvereins Pirmasens, konnte über erste Erfahrungen mit der anwaltlichen Beratungsstelle in Pirmasens berichten. Die Beratung findet jeweils mittwochs nachmittags zwei Stunden statt. Zu Anfang seien drei bis vier Ratsuchende zu verzeichnen gewesen. Mittlerweile habe sich aber das Angebot herumgesprochen, so dass zwischen 12 und 15 Ratsuchende die Beratungsstelle wöchentlich aufsuchen.

JR Mell berichtete über eine letzte Veranstaltung unter dem Dach der Industrie- und Handelskammer zum Thema der Unternehmensnachfolge. Er hob nochmals, wie auch in seinem Editorial im vorletzten KAMMERREPORT

hervor, dass es für die Anwaltschaft unbedingt notwendig sei, sich neben Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern vor Ort zu präsentieren und auf ihr umfangreiches Beratungsangebot aufmerksam zu machen.

Über das zur Zeit bundesweit aktuelle Thema „Anwaltsethik“ wurde ausführlich diskutiert und die Schwachstellen der Berufsordnung aufgezeigt, die lediglich den Mindeststandard, „das Gerüst“, darstelle. Es wurde die Frage aufgeworfen, wie die Anwaltschaft ihre Aufgabe als Organ der Rechtspflege und einseitige Interessenvertreterin ihren Stand und ihre Unabhängigkeit gegenüber Jedermann bewahren könne und auch ob es allgemeine Verhaltensmaßregeln geben solle. Man beschloss, einen kurzen Themenkatalog zusammenzustellen und diesen bereits zum Gegenstand der Referendarausbildung zu machen, spätestens aber diesen Themenkatalog den frisch vereidigten jungen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung zu stellen. Einig war man sich darin, dass gerade die älteren Kolleginnen und Kollegen Vorbild sein sollten.

Unter dem Punkt „Verschiedenes“ wurde unter anderem das Thema Rechtsschutzversicherung angesprochen. Immer wieder ist Thema, dass diese den Rechtsanwälten Rahmenvereinbarungen anbieten, die weit unter dem gesetzlichen Gebührenrahmen fungieren. Auch gibt es einen gefühlten Druck durch die Versicherungen, bestimmte Mandate an versicherungsgenehme Kolleginnen und Kollegen zu erteilen. Von daher wäre es für den Kammervorstand interessant, ob und wenn ja welche Erfahrungen die Kammermitglieder mit Versicherungen gemacht haben. Über Informationen jeglicher Art wären wir dankbar.



JR Matissek, JR Weis, RAin Wagner

Schlichtungsstelle der BRAK

Dr. Renate Jaeger, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, wird ab Januar 2011 bei Konflikten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten vermitteln. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Axel C. Filges, hat Dr. Renate Jaeger zur ersten Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bestellt. Ihre Amtszeit am EGMR endet am 30. Dezember 2010. Im Anschluss wird sie der neuen, unabhängigen Schlichtungsstelle in Berlin zur Verfügung stehen.

BRAK-Präsident Filges betont, dass mit Dr. Renate Jaeger eine herausragende Persönlichkeit und international renommierte Juristin als Schlichterin gewonnen werden konnte: „Frau Dr. Jaeger wird angesichts ihrer großen Berufs- und Lebenserfahrung hervorragend in der Lage sein, zwischen Anwalt und Mandant entstandene Missverständnisse schnell aufzuklären und unbürokratische Lösungen zu finden“. Auch Dr. Renate Jaeger ist im Hinblick auf Ihr Amt als Schlichterin sehr positiv gestimmt: Sie freue sich sehr auf ihre neue Aufgabe, so Jaeger bei einer Pressekonferenz Mitte des Jahres. Dieses gebe ihr die Möglichkeit, die Selbstverwaltung der deutschen Anwaltschaft dabei zu unterstützen, noch mehr Verantwortung gegenüber dem Verbraucher zu übernehmen und zusätzlich die Gerichte zu entlasten. In wesentlichen Fragen wird die Schlichterin durch einen Beirat beraten. Dieser besteht aus Mitgliedern des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, Vertretern der Verbraucherverbände und der Versicherungswirtschaft sowie auf dem Gebiet des Haftungs- und Gebührenrechts versierten Rechtsanwälten. „Wir werden die Arbeit der Schlichterin aufmerksam begleiten und so zum Erfolg der Schlichtungsstelle beitragen“, so der Vorsitzende des Beirats und BRAK-Vizepräsident Hansjörg Staehle.

Mit der Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle, **Rechtsanwältin Christina Müller-York**, sprach RAin Sabine Wagner, Geschäftsführerin der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

RAin Wagner: Warum ist eine Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingerichtet worden?

Myk: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbringen täglich Rechtsdienstleistungen auf qualitativ hohem Niveau – in den meisten Fällen zur Zufriedenheit ihrer Mandanten.

Dennoch kommt es manchmal zu Konflikten zwischen Rechtsanwalt und Mandant, sei es wegen tatsächlicher oder auch nur vermeintlicher Fehler, die dem Rechtsanwalt vorgeworfen werden. Die Schlichtungsstelle soll daher kostenfrei und schnell Missverständnisse aufklären und bei Fehlern helfen, unbürokratische Lösungen zu finden.

RAin Wagner: Wo finden sich die rechtlichen Regelungen für die Schlichtungsstelle?

Myk: In § 191 f Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Satzung der Schlichtungsstelle. Beide Texte finden sich - derzeit noch - auf den Internetseiten der BRAK.

RAin Wagner: Ist die Schlichtungsstelle unabhängig?

Myk: Die Schlichtungsstelle ist unabhängig und neutral - das ist gesetzlich garantiert. Dies wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass der Schlichter zwar die Befähigung zum Richteramt haben muss, aber kein Rechtsanwalt sein darf.

RAin Wagner: Ab welchem Zeitpunkt kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

Myk: Anträge auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens haben wir bereits das ganze Jahr über entgegengenommen. Zwischenzeitlich sind es bereits mehr als 140 Verfahren. Frau

Dr. Jaeger wird diese entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung bearbeiten. Wir treffen derzeit alle organisatorischen Vorbereitungen, dass die Schlichtungen Anfang kommenden Jahres unmittelbar beginnen können. Dazu gehört auch der Umzug in unsere neuen, für die Bedürfnisse der Schlichtungsstelle hervorragend geeigneten Büroräume in der Neuen Grünstraße am Spittelmarkt.

RAin Wagner: In welchen Fällen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

Myk: Die Schlichtungsstelle kann bei Konflikten zwischen Mandant und Rechtsanwalt über Honoraransprüche oder Schadensersatzansprüche wegen vermuteter Beratungsfehler bis zu einer Höhe von 15.000 Euro angerufen werden. Bei einem Teilanspruch wird dabei der gesamte strittige Anspruch zur Bemessung des Wertes herangezogen. Unzulässig ist ein Schlichtungsantrag dann, wenn die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist; die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt wurde oder ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien. Unzulässigkeit ist gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle desweiteren gegeben, wenn von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird, eine berufsrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer und/oder eine strafrechtliche Überprüfung des Verhaltens bei der Staatsanwaltschaft anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist oder vor einer Rechtsanwaltskammer bereits

ein Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt wird oder wurde.

RAin Wagner: Kann denn der Antrag auf Schlichtung auch von Seiten des Rechtsanwalts gestellt werden?

Myk: Ja, selbstverständlich. In diesem Fall ist der Mandant Antragsgegner, am System der Schlichtung ändert sich jedoch nichts. Bereits heute liegen uns derartige Verfahren vor, allerdings machen sie nur einen Bruchteil aus. Es wäre jedoch wünschenswert, dass ihr Anteil steigt: Prozesse gegen die eigenen Mandanten dürften allgemein als unerfreulich gelten. Die Schlichtungsstelle möchte daher auch in diese Richtung erfolgreich Unterstützung leisten.

RAin Wagner: Ist der Rechtsanwalt verpflichtet, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen?

Myk: Nein. Eine erfolgreiche Vermittlung setzt voraus, dass beide Parteien zum Dialog und zur Mitwirkung bereit sind. Der Schlichter kann die Parteien nur dabei unterstützen, den Konflikt einvernehmlich beizulegen.

RAin Wagner: Findet die Schlichtung mündlich oder schriftlich statt?

Myk: Das Schlichtungsverfahren findet grundsätzlich schriftlich statt. Der Schlichter gibt den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und zur Vorlage von Beweisen, bevor er einen Lösungsvorschlag macht.

RAin Wagner: Kann der Schlichter verbindlich entscheiden?

Myk: Nein. Der Schlichter kann lediglich einen Einigungsvorschlag unterbreiten, den die Parteien annehmen oder auch ablehnen können. Bleibt ein Schlichtungsverfahren erfolglos, haben die Beteiligten immer noch das Recht, die Gerichte anzurufen.

RAin Wagner: Hemmt die Anrufung der Schlichtungsstelle die Verjährung eines Anspruchs?

Myk: Nein, der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hemmt die Verjährung nicht. Allerdings kann dies später entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen des § 203 BGB dann der Fall sein, wenn und solange zwischen den Parteien Verhandlungen schweben.

RAin Wagner: Kann der Schlichter die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch ablehnen?

Myk: Im Einzelfall kann der Schlichter die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch ablehnen. Dies könnte dann der Fall sein, wenn eine Klärung des Sachverhalts ohne eine Beweisaufnahme nicht möglich ist oder ein Schlichtungsverfahren offensichtlich von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hat.

RAin Wagner:

Wir wünschen der Schlichtungsstelle viel Erfolg!

Amtliche Bekanntmachung

A. Beschluss¹ der 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 15. Juni 2009 in Berlin

Berufsordnung § 5 BORA

1. § 5 erhält folgende neue Überschrift: „Kanzlei und Zweigstelle“.
2. § 5 erhält folgende Fassung: „Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.“

B. In-Kraft-Treten

Die Änderung des § 5 BORA tritt am 1.1.2011 in Kraft.

¹ Der Beschluss zu § 5 BORA ist vom Bundesministerium der Justiz mit Bescheid vom 30.09.2009 aufgehoben (BRÄK-Mitt. 2009, 280 f.) und seinerzeit nicht verkündet worden. Die Satzungsversammlung hatte gegen den Beanstandungsbescheid des Bundesministeriums der Justiz Rechtsmittel eingelegt. Mit Beschluss vom 13.09.2010 hat der BGH den vorgenannten Bescheid des BMJ aufgehoben.

PERSONALNACHRICHTEN

ZULASSUNGEN

Michael Bürthel

c/o Kanzlei Wehrauch-Wüstenhagen
Richard-Wagner-Straße 9
67655 Kaiserslautern

Claudia Daniela Dincher

c/o Kanzlei Dincher
Moltkestr. 19
67433 Neustadt

Thomas Klatt

c/o WK Rechtsanwälte
Bahnhofstr. 13-15
67059 Ludwigshafen

Dirk Stein

c/o Pfister & Pommer
Bruchstr. 1 d
67098 Bad Dürkheim

Christian Strubel

c/o RAe Strubel
Johannesstr. 1
67105 Schifferstadt

Tatjana Wilhelm

c/o MH Rechtsanwälte
Ludwigstr. 48
67346 Speyer

KANZLEISITZVERLEGUNGEN

Uwe Balzer

Hauptstr. 158
76872 Freckenfeld

Julia Bangerth

Wilhelm-Hauff-Str. 26
67269 Grünstadt

Denise Dressler, LL.M.

Im Meisenthal 82
67433 Neustadt

Erb Günther

Karlsruhgasse 6
76831 Billigheim-Ingenheim

Julia Kieser

c/o van Vliet, Schabbeck und Zickgraf
Ludwigstr. 73
67059 Ludwigshafen

Stefan Rau

Emil-Nolde-Str. 8
67061 Ludwigshafen

Melissa Janine Rodheudt

c/o Egbert Weigel und Kollegen
Moltkestr. 20
76829 Landau

LÖSCHUNGEN

Anne-Kathrin Arendholz

c/o Niebergall, Wehrauch, Walter
Bahnhofstr. 22 • 67655 Kaiserslautern

Alexander Bechmann

c/o Seitz, Halling und Partner
Bahnhofstr. 7
67346 Speyer

Thomas Burg

Auf der Höll 26
66879 Niedermohr

Sibel Götzaslar

Prager Str. 27
67069 Ludwigshafen

Bianca Groß

Lindberghallee 25
67681 Sembach

Natalie Hartig

Goethestr. 5
67063 Ludwigshafen

Dr. Hermann Hauber

c/o Kanzlei Hauber
Weinstraße 60 • 67480 Edenkoben

Marion Kling

Vierlingstr. 9
67227 Frankenthal

Gerd Nöther

Habsburger Allee 45 b
76767 Hagenbach

Karsten Remien

Am Gärtchen 2
67304 Eisenberg

Dr. Alfred Ruppel

Mühlstr. 11
67487 Maikammer

Franz Weiß

Im Holderbusch 16
76872 Minfeld

Michael Bernhard Wiesner

Schillerplatz 12-14
67071 Ludwigshafen

ADRESSÄNDERUNGEN

Christina Lange-Fehr

Ludwigstr. 48
67346 Speyer

Reinhard Scheck

c/o Schäfer und Valerio
Ludwigstr. 85
67059 Ludwigshafen

Michael Gross

c/o Dr. Willenbacher und Frömmel
Brahmsstr. 15
67655 Kaiserslautern

Christa Baumann

c/o Dengler & Dengler
Karmeliterstr. 10
67346 Speyer

Dirk Parniewski

c/o Laber-Parniewski und Parniewski
Ruprechtstr. 33
67483 Edesheim

Christoph Raupach

Ritter-von-Flörsheimstr. 9
76865 Rohrbach

Eva Rillig

Schulgasse 2
67346 Speyer

Heinrich Steinhäuser

Kardinal-Wendel-Str. 75
67346 Speyer

Wilhelm Riedel

Stephansring 9
67125 Dannstadt-Schauernheim

Papst, Lorenz und Partner

Iggelheimer Str. 26
67346 Speyer

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Arbeitsrecht

RA Michael Kügler

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

RA Silvio Liebmann

Fachanwalt für Erbrecht

RA Kay-Uwe Lesueur

Fachanwalt für Familienrecht

RAin Songül Kacan

Fachanwalt für Medizinrecht

RA Dr. Dr. Philipp Roth

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Christian Kühner

Fachanwalt für Verkehrsrecht

RA Martin Kunzendorff
RA Michael Schneider

Anmeldung Zwischenprüfung 2011

Die Zwischenprüfung findet am **02. März 2011, vorm. 08:00 Uhr** in den jeweiligen Berufsschulen statt. Die Prüflinge werden gebeten, sich bis spätestens 31. Januar 2011 mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Anmeldung zur Abschlussprüfung Sommer 2011

Die Abschlussprüfung Sommer 2011 findet am

Dienstag, den 10. Mai 2011,

vorm. 08:00 Uhr

Rechnungswesen und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Mittwoch, den 11. Mai 2011,

vorm. 08:00 Uhr

Fachbezogene Informationsverarbeitung

Donnerstag, den 12. Mai 2011,

vorm. 08:00 Uhr

Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde und Zivilprozessrecht

in den jeweiligen Berufsschulen statt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **31. Januar 2011** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich.

Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlenden Anmeldungen aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 43 Abs. 1 BBiG und § 8 PO zur Abschlussprüfung zugelassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den Stichtag, **04. September 2011** hinausgeht, muss Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **31. Januar 2011** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 9 PO erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

1. **Rechtsanwaltskanzlei bietet kollegiale Bürogemeinschaft** Kanzlei in zentraler Lage von Ludwigshafen (nahe der neu gestalteten Uferpromenade und Rheingalerie) mit derzeit drei Berufsträgern (Steuer-, Wirtschafts-, Bank-, Kapitalanlage-, Familien- und IT-Recht), bietet einem(r) weiteren teamfähigen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit ergänzendem Tätigkeitsschwerpunkt bzw. Fachanwaltsbezeichnung eine kollegiale Zusammenarbeit bei günstiger Kostenstruktur in vollständig und modern ausgestatteten, hellen Räumen an. Moderne Telefonanlage, Server etc. sind vorhanden.
2. **Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt im wirtschafts-, zivil- und familienrechtlichen Bereich** im Raum Westpfalz/Saarland mit derzeit 4 Berufsträgern sucht zur Verstärkung ihres Teams Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. Zwei- bis dreijährige Berufserfahrung ist wünschenswert, jedoch nicht Voraussetzung. Die Bereitschaft zum Erwerb einer Fachanwaltsqualifikation in einem der genannten Schwerpunktbereiche wird vorausgesetzt.
3. **Motivierte Assessorin** (27 Jahre alt) sucht Anstellung in einer mittelständischen Kanzlei. Nach der Absolvierung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im Mai 2010 in Rheinland-Pfalz, Beginn der Weiterbildung im Rahmen eines Fachanwaltslehrgangs im Strafrecht (voraussichtliches Ende: 27.11.2010). Neben fachlicher wie auch sozialer Kompetenz besteht aufgrund der Bilingualität die Option der Beratung in türkischer Sprache.
4. **Assessor** (29 Jahre; beide Staatsexamen Note „befriedigend“) mit den Interessenschwerpunkten Arbeitsrecht (Wahlfach im 2. Staatsexamen), Baurecht, Verwaltungsrecht und Medizinrecht sucht als angehender Rechtsanwalt eine sozialversicherungspflichtige Anstellung oder stundenweise freie Mitarbeit in einer Anwaltskanzlei. Erste Berufserfahrung im medizinrechtlichen Bereich konnte ich bereits durch meine einjährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst erwerben. Gerne sende ich Ihnen meine vollständigen Bewerbungsunterlagen zu.
5. **Eingesessene Einzelanwaltskanzlei** in Kaiserslautern (Innenstadt) abzugeben. Mitverkauft wird Büro in Eigentumsräumen (ca. 90 m²). Gesamtkaufpreis 120.000,00 €. Verkäufer kann befristet in Bürogemeinschaft verbleiben, falls gewünscht.
6. **Rechtsanwaltskanzlei bietet Bürogemeinschaft in Karlsruhe** Motivierte/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Kooperation in einer Bürogemeinschaft zwecks Komplettierung des Angebots in den Fachbereichen Familienrecht, Mietrecht, Verkehrsrecht, Erbrecht sowie Steuerrecht (andere Bereiche vorstellbar) ab sofort gesucht; gerne auch Berufsanfänger(in). Die Kanzlei ist arbeitsrechtlich/zivilrechtlich/strafrechtlich orientiert. Die Büroräumlichkeiten befinden sich verkehrsgünstig in repräsentativer Lage in der Karlsruher Innenstadt am Kongresszentrum.

STELLENMARKT

7. **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gesucht**
Wir arbeiten als erfolgreiche, überörtliche Sozietät in Karlsruhe, Landau in der Pfalz und Pforzheim. Unser Schwerpunkt ist individuelles und kollektives Arbeitsrecht. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/einen erfahrene/n Arbeitsrechtler/in mit fundierten Rechtskenntnissen und verhandlungssicherem Auftreten. Fachanwaltsnachweis im Arbeitsrecht ist von Vorteil.
8. **Kollegin/Kollege mit familienrechtlichem Schwerpunkt gesucht**
Als Sozietät mit zur Zeit vier Rechtsanwälten liegen unsere Beratungsschwerpunkte im Miet-, Verkehrs- und Arbeitsrecht, Straf-, Sozial- und Betreuungrecht, Familien-, Erb- und Baurecht sowie Forderungseinzug. Wegen Ausscheidens einer Kollegin suchen wir eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit familienrechtlichem Schwerpunkt zur Mitarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft. Sie finden großzügige Kanzleiräume sowie die notwendigen Büroeinrichtungen und Sekretariat vor.
9. **Kanzleiübergabe:**
Gut eingeführte Allgemeinkanzlei im Landkreis Pirmasens aus Altersgründen zu übergeben. Einarbeitung ist möglich.
10. **Motivierte und engagierte Rechtsanwältin (30)** mit Schwerpunkt Familienrecht sucht Anstellung in Kanzlei im Raum Mannheim/HD/Pfalz. Ich habe Berufserfahrung im Bereich Familienrecht und bin gerne bereit mich in neue Gebiete einzuarbeiten. Gerne sende ich Ihnen bei Interesse meine ausführlichen Bewerbungsunterlagen zu.

11. **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gesucht** im Tätigkeitsbereich allgemeines Zivilrecht mit Schwerpunkt Immobilienrecht
Sie verfügen bereits über fundierte Rechtskenntnisse im Miet- und Wohnungseigentumsrecht und sind bereit, sie durch Besuch eines Fachanwaltslehrgangs zu vervollkommen? Sie übernehmen Verantwortung in der juristischen Beratung von Vermietern und Eigentümern und bearbeiten Mandate im Miet-, Wohnungseigentums- und allgemeinen Zivilrecht eigenständig und erfolgreich?
Sie haben Interesse daran, das Fachgebiet des Baurechts zu bearbeiten und weiter auszubauen?

Wenden Sie sich bitte bei Interesse an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

VERANSTALTUNGEN

Kammerextern

Veranstaltungen des DAI – Nebenstelle bei der RAK Koblenz – Informationen und Anmeldungen: Nebenstelle des Deutschen Anwaltsinstituts bei der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Rheinstr. 20 – 24, 56068 Koblenz
Tel: 02 61 / 3 03 35 – 79
Fax: 02 61 / 3 03 35 – 66
Allgemeine Hinweise:
INTERNET: WWW.RAKKO.DE

Hier wurde uns wieder ein sehr umfangreiches Seminarangebot für die Monate Januar 2011 bis Juni 2011 vorgelegt. So werden folgende Seminare angeboten:

Aktuelles zum FamFG und Unterhaltsrecht zwei Jahre nach den Reformen im Jahre 2009

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz - 14. und 15. Januar 2011

Datenschutz in der Insolvenzverwaltung

19. Januar 2011

Neues zum Straf- und Strafverfahrensrecht zum Jahresanfang

21. Januar 2011

Privat-, Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

- Aktuelle Fragen und Rechtsprechung - 22. Januar 2011

Wettbewerbsverbote im Arbeitsrecht

26. Januar 2011

Die Vor- und Nacherbfolge

27. Januar 2011

Der anwaltliche Schriftsatz

28. Januar 2011

Aktuelles Gesellschaftsrecht

29. Januar 2011

VERANSTALTUNGEN

Wohnraummietrecht

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz - 2. Februar 2011

Aktuelles aus dem Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

4. Februar 2011

Vertragsgestaltung und Begleitung von IT-Projekten

5. Februar 2011

Organisation, Verfahrensabläufe und EDV in der Anwaltskanzlei

9. Februar 2011

Psychotraumatologie – Organisierte sexuelle Ausbeutung und die traumatisierten Überlebenden: Erkennen und Handeln

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz - 11. und 12. Februar 2011

Buchführung und Bilanz für Juristen

11. und 25. Februar 2011

Steuerplanung 2011 für und von Anwälten

13. Februar 2011

Anlegerschutz und Bankenhaftung

16. Februar 2011

Update Arbeitsrecht

18. und 19. Februar 2011

Haftungsrisiken beim rechtsschutz-versicherten Mandanten

23. Februar 2011

Buchführung und Bilanz für Juristen – Teil II

(siehe oben unter 11.02.2011)

25. Februar 2011

Verwaltungsprozessrecht in der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

26. Februar 2011

Aktuelles zum FamFG und Güterrecht zwei Jahre nach den Reformen im Jahre 2009

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz - 11. und 12. März 2011

Anlegerschutzrecht – nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz - 16. März 2011

Betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 84 SGB IX

17. März 2011

Die Teilungsversteigerung in der familien- und erbrechtlichen Praxis

18. März 2011

Baurecht

26. März 2011

Eingriffsbefugnisse der Baubehörden sowie Ansprüche und Abwehr - möglichkeiten des Bauherrn und des Nachbarn

31. März 2011

Zusammenarbeit zwischen Anwalt und Mitarbeiter

30. April und 6. Mai 2011

LITERATUR

Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte

Reinhard Greger / Christine von Münchhausen
Verlag C. H. Beck, München (2010), XXII, 259 Seiten, kart., 38,00 €
ISBN: 978-3-406-60188-0

Anwaltsrecht in der Praxis

Dr. Susanne Offermann-Burckart
Verlag C. H. Beck, 1. Auflage, XXII, 401 Seiten, kartoniert 48,00 €
ISBN: 978-3-406-59995-8

Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz

Arens/Brand
Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2011, 2. Auflage, 492 Seiten, kartoniert, 49,00 €
ISBN: 978-3-8240-1108-7

Sorge- und Umgangsrecht

Völker/Clausius
Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2011, 4. Auflage, 668 Seiten, kartoniert, 79,00 €
ISBN: 978-3-8240-1149-0



Frohe Weihnachten
und ein erfolgreiches neues Jahr
wünscht Ihnen
das Kammer-Team



Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken



Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0
Fax: 0 63 32 / 80 03 - 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge,
allgem. Anfragen (Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Vermittlungen
Zentrale (nachmittags) (Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 11

Beschwerdeangelegenheiten,
Gebührengutachten
(Frau Zimmermann-Mehrbreier, Mo., Di. vormittags, Mi., Do., Fr. nachmittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 12

Buchhaltung, Seminare
(Frau Brennemann, Mo. nachmittags, Di. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 13

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag
Freitag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

IMPRESSUM

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17 • 66482 Zweibrücken
Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0 • Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19
zentrale@rak-zw.de
<http://www.rak-zw.de>